



# SUHL

## Merkblatt

zum Gesetz für einen besseren Schutz Hinweisgebender Personen  
(Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG) vom 31. Mai 2023 i. V. m. Thüringer Gesetz zur  
Ausführung des Gesetzes für einen besseren Schutz Hinweisgebender Personen  
(ThürAGHinSchG) vom 02.07.2024

### An wen kann ich mich wenden?

Die interne Meldestelle wird durch Dr. Licht und Partner - Wirtschaftsjuristen übernommen.

Bei der Form der Hinweiserteilung kann grundsätzlich frei gewählt werden zwischen  
schriftlicher (z. B. postalisch oder via E-Mail) oder mündlicher Mitteilung (z. B. über die  
Telefonnummer der Meldestelle und bei Bedarf auch im Rahmen  
eines persönlichen Treffens)

Es stehen folgende Meldekanäle für die Hinweiserteilung zur Verfügung:

**Postalisch:** 98574 Schmalkalden, Altmarkt 9

**per E-Mail an:** [Meldestelle@lichtupartner.de](mailto:Meldestelle@lichtupartner.de)

**telefonisch:** 03683 / 40 927 76

**Über die Webseite <https://lichtupartner.de/Zur-Meldung/index.php/> stehen Ihnen noch  
ein Kontaktformular und ein Videokonferenz Link als Meldekanal zur Verfügung.**

### Welche Mitteilungen nimmt die Meldestelle von welchen Personen entgegen?

Der persönliche Anwendungsbereich umfasst alle Personen, die in ihrem beruflichen Umfeld (im  
Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer solchen) Informationen  
über Verstöße erlangt haben und diese an die nach diesem Gesetz vorgesehenen Meldestellen  
melden wollen (sog. Hinweisgebende Personen).

Danach steht die Meldestelle der Stadtverwaltung Suhl nicht nur den Beschäftigten  
(Arbeitnehmern, Beamten, den zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten), sondern auch  
beispielsweise Praktikanten sowie anderen Freiwilligen, Lieferanten und Personen, deren  
Arbeitsverhältnis bereits beendet ist oder noch nicht begonnen hat und sich in einem  
vorvertraglichen Stadium befindet, zur Verfügung.

Der sachliche Anwendungsbereich erfasst Verstöße, die strafbewehrt oder bußgeldbewehrt  
sind, letztere soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder  
dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient. Erfasst sind  
zudem insbesondere Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes, Freistaates Thüringen und  
der Stadt Suhl, sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union und der  
Europäischen Atomgemeinschaft.



# SUHL

## Welchen Vertrauensschutz genießt die hinweisgebende Person? Welchem Datenschutz unterliegen die Angaben des Hinweisgebers?

Sofern hinweisgebende Personen die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes an eine Meldung einhalten, werden sie umfangreich vor Repressalien wie z. B. Kündigung oder sonstigen Benachteiligungen geschützt.

Weiterhin müssen alle Meldekanäle sicher gestaltet sein, sodass die Identität des Hinweisgebers und Dritter, die von der Meldung betroffen sind, vertraulich behandelt werden können. Die bei der internen Meldestelle eingehenden Meldungen unterliegen einer umfassenden Dokumentationspflicht. Das Gebot der Vertraulichkeit der Identität gilt unabhängig davon, ob die Meldestelle für die eingehende Meldung zuständig ist. Die Identität einer hinweisgebenden Person, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße meldet, wird nicht nach diesem Gesetz geschützt. Darüber hinaus regelt § 9 HinSchG weitere Ausnahmen vom grundsätzlichen Vertraulichkeitsgebot.

Meldestellen sind befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Auch die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) ist durch eine Meldestelle zulässig, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

## Was geschieht im Anschluss an eine Meldung an die interne Meldestelle?

Die interne Meldestelle hat sodann insbesondere die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung zu prüfen und kann dazu auch die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen ersuchen. Die hinweisgebende Person erhält zudem Rückmeldungen zum Eingang des gemeldeten Vorgangs sowie zu den gegebenenfalls geplanten oder bereits ergriffenen Folgemaßnahmen. Eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person darf nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

Als Folgemaßnahmen kann die interne Meldestelle insbesondere

- betroffene Personen und Arbeitseinheiten kontaktieren,
- die hinweisgebende Person an andere zuständige Stellen verweisen,
- das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen oder
- das Verfahren zwecks weiterer Untersuchungen abgeben an
  - a. eine bei dem Beschäftigungsgeber oder bei der jeweiligen Organisationseinheit für interne Ermittlungen zuständige Arbeitseinheit z.B. Rechnungsprüfungsamt oder
  - b. eine zuständige Behörde.